

Landwirtschaftliche Hof­siedlungen der SVIL für die st. gallische Rheinebene

Autor(en): **Vital, N.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **123/124 (1944)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-54010>

Nutzungsbedingungen

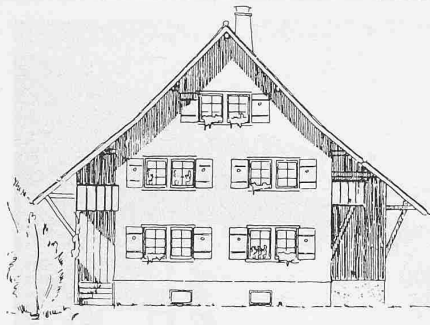
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

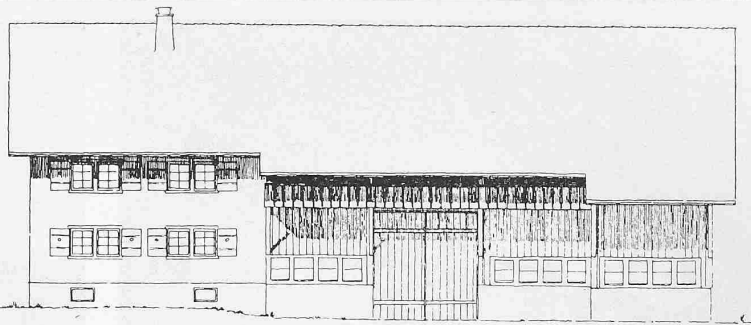
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



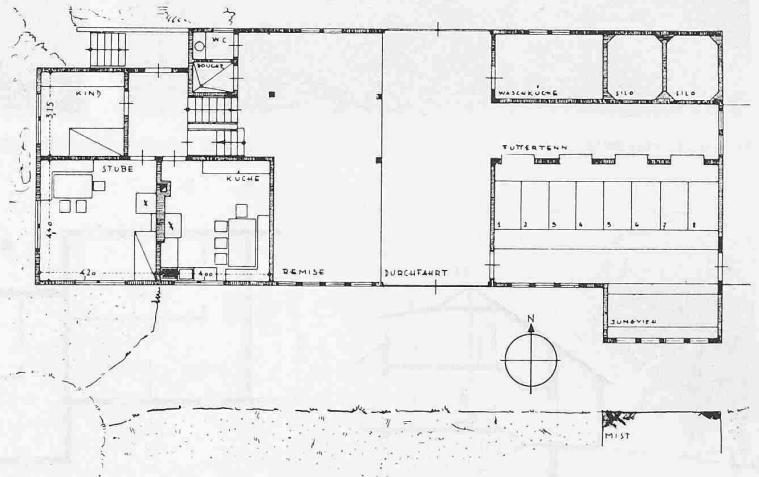
WESTEN



SÜDEN

an der Strassenseite, d. h. aber also an der Nordwestseite, Laube und Küche dagegen an der Südostseite haben.

In der kurzen Zeit von acht Monaten im Winter 1942/43 sind die 50 Häuser zu einem Preis von 53 bis 55 Fr./m³ errichtet worden. Auf ein Haus entfallen 410 bis 425 m³ umbauten Raumes, 61 bis 64 m² Grundrissfläche und 300 m² Garten. Dank einem Bodenpreis von 5 Fr./m² und verschiedenen Subventionen ist es der Wohnbau-Genossenschaft möglich geworden, die Häuser für 15 000 Fr. käuflich zu überlassen oder für 600 Fr. jährlich zu vermieten. Interessant ist, dass nach Möglichkeit vermieden wurde, Arbeiter ein und derselben Firma nebeneinander anzusiedeln, um dadurch den Einzelnen nach Feierabend von seiner Firma unabhängiger zu machen und den Kontakt unter Arbeitern verschiedener Firmen herbeizuführen. Die Häuser wurden darum mit wenigen Ausnahmen durch das Los verteilt.



Landwirtschaftliche Hof-siedlungen der SVIL für die st. gallische Rheinebene

Von Kult.-Ing. N. VITAL, Direktor der SVIL, Zürich

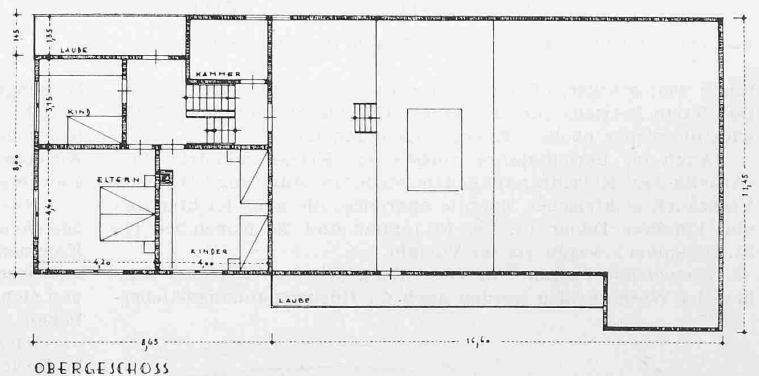
[In unserm Sonderheft «Anbauwerk und Landwirtschaftstechnik» (Bd. 120, Nr. 23, 1942) hatten wir über das grosse Meliorationswerk der st. gallischen Rheinebene unter Beifügung eines Uebersichtsplans berichtet¹⁾. Die Arbeiten sind im Gang, und es wird Zeit, auch den damit zusammenhängenden Fragen der Besiedlung des verbesserten Kulturlandes näher zu treten. Dies hat die *Schweiz. Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft*, die «SVIL» unter Leitung ihres rührigen Direktors, Kulturing. N. Vital bereits getan. Darüber hat Kollege Vital am 10. Juli d. J. vor der st. gallischen Meliorationskommission in Altstätten einen Vortrag gehalten, dem wir nachfolgendes entnehmen.]

Siedlungsform. Als vorherrschende Siedlungsform der Ostschweiz ist in langer Entwicklung die *Hofsiedlung* entstanden. Vom Standpunkt einer rationalen landwirtschaftlichen Bodennutzung aus betrachtet ist sie die günstigste. Die Versumpfungen und öftern Ueberschwemmungen der Rheinebene haben aber dieser Siedlungsform im st. gallischen Rheintal eine Grenze gesetzt: an geschützter Berglehne sind *Dorf-Siedlungen* entstanden. So naturgemäss diese Siedlungsform heute ist, so nachteilig wird sie sich bei einer gehobenen Bewirtschaftungsstufe nach der Melioration auswirken. Die Auflockerung der Dorfsiedlungen ist deshalb für eine nachhaltige und intensive Bodennutzung der meliorierten Rheinebene eine erste Voraussetzung.

Betriebsgrössen. Im Rheintal sind die Kleinbetriebe vorherrschend. Nach der Betriebszählung 1929 zählen die Bezirke Ober- und Unterrheintal zusammen 3654 Landwirtschaftsbetriebe. Davon sind 986 oder 27% in der Grössenordnung unter 1 ha, 2267 oder 62% in der Grössenordnung von 1 bis 5 ha, und nur 401 Betriebe oder 11% weisen eine Fläche von über 5 ha auf. Der Nachteil der zu kleinen Betriebe wird noch erhöht durch eine starke Parzellierung (7 Parzellen pro Betrieb) und der oft grossen Entfernung des Wirtschaftlandes vom Dorf.

Die *Erstärkung der bestehenden Landwirtschaftsbetriebe durch eine ergänzende Landzuteilung bei gleichzeitiger Durchführung der Güterzusammenlegung muss ein Hauptziel der*

¹⁾ Im gleichen Heft findet man auch Siedlungsbilder von der Melioration der Magadinoebene und der Stammheimer Melioration.



OBERGESCHOSS

Abb. 2. Typ III, für acht Haupt Grossvieh

Masstab 1 : 250

Integralmelioration sein. Dass man hier nicht an die Schaffung grosser Güter denken darf, ist klar. In einer stark bevölkerten Gegend, wo der Landvorrat begrenzt ist, man aber gleichzeitig möglichst vielen Familien eine Existenz schaffen sollte, ist das bevölkerungspolitische und volkswirtschaftliche Interesse an kleinen Betrieben stärker als an grossen Betrieben. Dabei muss aber der Grundsatz, nur existenzfähige Betriebe zu schaffen, massgebend sein. Erstrebenswertes Ziel ist, dass auch die für das St. Galler Rheintal typischen Gemüsebaubetriebe auf eine Betriebsgrösse von 2, besser von 4 ha gebracht werden. Vorab in Schwarzerdegebieten haben diese als Familienbetriebe geführten Wirtschaften ihre Lebensfähigkeit erwiesen, im Gegensatz zu den im Abnehmen begriffenen Kleinbetrieben unter 5 ha in andern Teilen unseres Landes. Voraussetzung für ihre Existenz ist allerdings ein gesicherter und lohnender Absatz der Erzeugnisse.

Und nun zur Frage der Grössenordnung der berufsbäuerlichen Siedlung. Diese ist so zu bemessen, dass sie

1. dem Siedler und seiner Familie bei normaler Bewirtschaftung einen angemessenen und sicheren Unterhalt gewährt,
2. einen rationalen Betrieb ermöglicht unter Ausnützung der Arbeitskraft einer Familie, von Zugkräften und Maschinen, und
3. zu erträglichen Kosten für den Siedler erstellt werden kann.

Es ist eine bekannte Tatsache, dass die Kleinbetriebe die grösseren Rotherträge und die grösseren Betriebe höhere Reinerträge liefern. Nach den Ergebnissen des Schweizerischen

Hofsiedlungstypen für die st. gall. Rheinebene

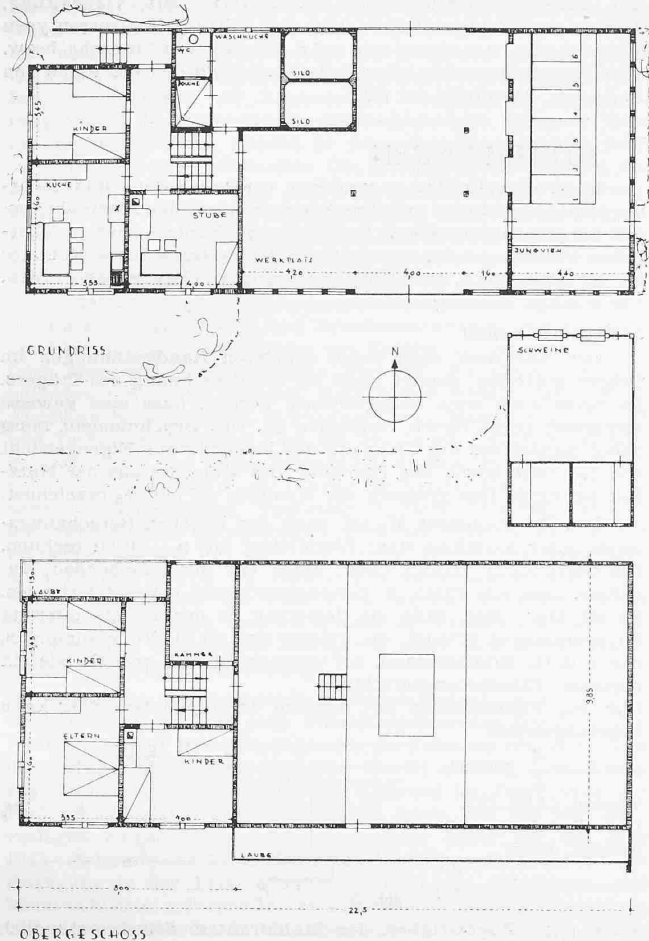


Abb. 1. Typ II, für sechs Haupt Grossvieh. — 1:250

Bauernsekretariates in Brugg betragen die Durchschnittszahlen von 1901 bis 1941 von Ertrag und Aufwand für die verschiedenen Betriebsgrößen:

Betriebsgröße ha	3 bis 5	5 bis 10	10 bis 15	15 bis 30	30	Mittel
Rohrertrag pro ha	1414 Fr.	1118	1028	954	811	1069
Betriebsaufwand »	1204 Fr.	895	787	714	620	841
Reinertrag »	210 Fr.	223	241	240	191	228

Der höhere Betriebsaufwand bei den Kleinbetrieben ist zunächst auf eine ungenügende Ausnützung der Arbeitskraft zurückzuführen. Als Beweis sei der Arbeitsaufwand pro ha bei verschiedenen Betriebsgrößen angeführt:

Betriebsgröße ha	3 bis 5	5 bis 10	10 bis 15	15 bis 30	30	Mittel
Arbeitstage pro ha	133	101	81	68	50	76

Grundsätzlich gleich verhält es sich mit der Ausnützung der Zugkräfte und Maschinen. Wenn diese Zahlen auch für die Schaffung grösserer Betriebe sprechen, möchten wir sie für die Bemessung der Siedlungsgrösse im Rheintal nicht zu Grunde legen, dies deshalb, weil hier die Landwirtschaft auf einer Stufe intensiver Bodennutzung steht. Um einerseits die Vorteile einer rationellen Siedlungsgrösse auszunützen, anderseits möglichst Vielen den Vorteil eines eigenen Heimwesens zu erwirken, dürfte die Schaffung berufsbäuerlicher Siedlungen von 6 bis 8 ha, ausnahmsweise von 10 ha das Richtige sein.

Weglängen. Vom Standpunkt der Rentabilität ist die Landwirtschaft auch weitgehend ein Weg- und Transportproblem. Grosse Entfernungen der Grundstücke vom Hof und auch unter sich sind oft die Grundursache der geringen Wirtschaftlichkeit. Ing. agr. Hüny rechnet, dass die Produktionskosten einer ha Weizen in einer Entfernung von 2 km vom Hof 105 Fr. teurer sind als in unmittelbarer Nähe der Gebäude und dass bei 5 km Entfernung die Kosten des Leerlaufes bereits so gross sind, dass auch in guten Jahren ein Reinertrag nicht mehr möglich ist. Es ist deshalb von grösster Bedeutung, dass durch die Güter-

zusammenlegung und die Besiedlung die Landzuteilung möglichst um die Wirtschaftsgebäude herum erfolgt.

Umsiedlung. Die Korrektur der heutigen Siedlungsform und Betriebsgrösse bedingt, dass eine grössere Zahl von Landwirten ihre bisherigen Wohnstätten aufgibt und sich draussen in der Ebene wieder ansiedelt. Dabei ist es wünschenswert, dass die grossen Betriebe ausgesiedelt werden. Dies, damit möglichst wenige Gebäulichkeiten im Dorf aufgelassen und möglichst wenige neue Siedlungen erstellt werden müssen. Die Veräusserung der im Dorfe freiwerdenden Gebäulichkeiten als Wohnungen für Industriearbeiter dürfte in einer stark industrialisierten Gegend wie das Rheintal ohne grosse Schwierigkeiten möglich sein. Das freiwerdende Land kann zur Ergänzung und Ausstattung der im Dorfe verbleibenden Kleinbetriebe herangezogen werden.

Landschaftsgestaltung. Die Integralmelioration des Rheintales stellt in ihrer Gesamtheit eine komplexe Aufgabe dar. Wenn wir uns an schönen, alten ländlichen Siedlungen erfreuen, dürfen wir nicht vergessen, dass diese in langer Entwicklung entstanden sind. Im Gegensatz dazu wird die Melioration und Besiedlung der Rheinebene in wenigen Jahren oder Jahrzehnten vor sich gehen. Man tut deshalb gut daran, durch möglichst allseitige und gründliche Planung das ganze Werk als Einheit durchzuführen. In diese Aufgabe haben sich Landwirt, Kultur-Ingenieur, Architekt und Förster zu teilen. Wenn wir den Förster hier miterwähnen, so denken wir insbesondere an die Anlage von Windschutzstreifen und an die Landschaftsgestaltung²⁾. Die Erkenntnis, dass die Anlage eines Windschutzes regulierend auf Klima, Boden- und Luftfeuchtigkeit einwirkt, ist heute allgemein. Solche Baumgruppen tragen auch zur Belebung des Landschaftsbildes bei und brechen die in der Landschaft oft hart wirkende Form kulturtechnischer Werke.

Siedlungsform. Die neuen berufsbäuerlichen Siedlungen sind wömglich in kleinen Gruppen von zwei bis vier Betrieben zusammen zu bauen. Dadurch ist es dem Siedler möglich, unter Wahrung der betrieblichen Vorteile der Hofsiedlung, gleichzeitig in traditioneller Nachbarschaft zu leben. Diese Siedlungsform schliesst gleichzeitig den Vorteil der billigeren Elektrizitäts- und Wasserversorgung in sich.

Siedlungstypen. Die Siedlungsbauten müssen den nachfolgenden Bedingungen entsprechen:

Weitgehende Anpassung an die ortsüblichen Bauformen, Erfüllung der Anforderung einer rationellen Bewirtschaftung, Ermöglichung der Anpassung an veränderliche Betriebsverhältnisse, wirtschaftliche Lösung.

Im Gegensatz zu vielen Architekten, die bei jeder neuen Bauaufgabe eine neue, noch nie dagewesene Lösung suchen, betrachten wir es als grundsätzlich richtig, sich an die althergebrachten und bewährten Bauformen und Konstruktionen zu halten, denn diese entsprechen dem Charakter und der Tradition einer bestimmten Gegend. Dies soll jedoch nicht heissen, dass nun getreu nach schönen alten Vorbildern gebaut werden soll. Neuzeitliche, hygienische Wohngrundsätze für Haus und Stall lassen sich auch bei einer bodenständigen Bauweise berücksichtigen. Wir denken hier insbesondere an eine gesunde und praktisch eingerichtete Küche für die Bauernfrau und an helle gutgelüftete Stallungen.

Landwirtschaftliche Siedlungsbauten sind ausgesprochene Zweckbauten und der Verzicht auf jede falsche Repräsentation wirkt sich bei ihnen nur günstig aus. Zur Erfüllung der Anforderung eines rationellen Betriebes muss die bauliche Lösung möglichst klar und einfach sein. Günstige Zugänge von aussen und gute Anordnung der einzelnen Räume untereinander sind hierfür Voraussetzung. Wichtig ist auch, dass die Haupträume im Oekonomiegebäude in genügender Grösse erstellt werden, dass aber ihre räumliche Unterteilung dem Siedler in Anpassung an seine besonderen Betriebsverhältnisse überlassen wird.

Bei grösseren Siedlungsprojekten wäre es naheliegend, die Siedlungsbauten nach bestimmten Typen zu erstellen. Eine solche Normalisierung würde sich auch in Verminderung der Baukosten auswirken. Die von uns bis heute in dieser Richtung gemachten Erfahrungen sind aber durchaus negative. Besonders Standortbedingungen, verschiedene Siedlungsgrößen und Betriebsformen und nicht zuletzt auch die besonderen Wünsche des Siedlers rufen stets nach individuellen Lösungen. Was sich hingegen mit Vorteil normalisieren lässt, sind die einzelnen Bauelemente.

Kosten. Die Behandlung einer Siedlungsaufgabe betrachte ich nicht als abgeschlossen, wenn nicht gleichzeitig die wirt-

²⁾ Vgl. Windschutzpflanzungen im Domleschg, von W. Mertens, in Bd. 120, S. 234*.

schaftliche Seite abgeklärt ist. Wir kommen damit zum schwierigsten Problem einer Siedlungsaktion. Die Erkenntnis, dass das Gebäudekapital unsere Landwirtschaftsbetriebe ganz allgemein drückend belastet, hat unsere Vereinigung von jeher veranlasst, für sparsame Verwendung dieser wirtschaftlich gefährlichen Investitionen einzutreten. Heute, in einer Zeit grosser Bauübersteuerung ist diese Forderung noch mehr am Platz. Es sei dies mit folgenden Zahlen belegt: Um den Stundenlohn eines Maurers zu bezahlen, musste der Landwirt 1914 3,2 Liter, 1938 7,6 Liter und heute 10 Liter Milch verkaufen! Diese Tatsache zwingt mit einfachsten und auf das notwendigste beschränkte Siedlungsbauten vorlieb zu nehmen. Wesentlich ist dabei, dass von Anfang an auf spätere Ausbaumöglichkeiten sowohl im Sinne einer Bauvergrösserung als auch eines besseren Innenausbauens Rücksicht genommen wird. Dass neue Siedlungsbauten nur mit einwandfreien Baumaterialien und in solider Konstruktion erstellt werden, ist selbstverständlich. Allzueinfache bauliche Grundsätze finden indessen bei den Siedlern nicht immer Zustimmung. Auch bei ihnen drückt sich die Baugesinnung aus in dem Spruch:

Ein jeder baut nach seinem Sinn,
denn keiner kommt und zahlt für ihn.

Diese sonst wohlthuende Eigenwilligkeit kostet ihn aber in der Regel zu viel Geld. Auch wir würden lieber behäbige und kunstvolle Siedlungsbauten errichten. Sie sind aber in weitaus den meisten Fällen einfach unerschwinglich und deshalb für die heutige Zeit geradezu unehrlich. Man wird verstehen, wenn wir das landwirtschaftliche Bauen nicht zuletzt auch als ein psychologisches Problem betrachten. Es ist praktisch sehr schwer, das wirklich einfache und damit ökonomische Bauen populär zu machen. Nach den heutigen Baupreisen und bei aller baulichen Bescheidenheit wird es schwer halten, die Baukosten für eine 6 bis 8 ha grosse Siedlung unter 60 000 Fr. zu halten.

Subventionierung. Dass solche Baukosten zusätzlich zum Bodenpreis vom Siedler nicht allein getragen werden können, ist klar. Diese Tatsache begründet auch eine Subventionierung aus öffentlichen Mitteln, die gegenwärtig von Bund und Kantonen zusammen bis 50% der Baukosten betragen kann. Damit ist dem Siedlungswesen wohl geholfen, dessen Finanzierung ist aber noch nicht gelöst. Seit Einführung des kriegswirtschaftlichen Bodenrechts sind auch landwirtschaftliche neue Siedlungen diesem Gesetz unterstellt. Als maximale Verkaufs- und Belehungsgrenze gilt der landwirtschaftliche Ertragswert, mit 25 bis 30% Zuschlag. Im landwirtschaftlichen Ertragswertrahmen — darüber muss man sich im klaren sein — bleibt für namhafte Bauaufwendungen zu den heutigen Baupreisen kaum viel Raum mehr übrig. Die logische Folge für die Zukunft wird die sein, dass man die Subventionen nicht mehr fest, sondern eben nach dem Mass des Unterschieds zwischen Erstellungskosten und Uebernahmekosten eines neuen Heimwesens festsetzt. Diese Art der Bemessung der Siedlungssubvention hat unsere Vereinigung in Bern bereits vorgeschlagen. Sie dürfte sich für die weitere Praxis der Innenkolonisation zwangsläufig ergeben.

Vorschläge für landwirtschaftliche Siedlungen im St. Galler Rheintal. Hohe Subventionen an Bodenmeliorationen aus öffentlichen Mitteln lassen sich nur verantworten, wenn das neu gewonnene Land auch intensiv genutzt wird. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine intensive und rationelle Nutzung von weitabgelegenen Land in normalen Zeiten nicht erfolgt. Solche Verhältnisse werden in bedeutendem Masse auch im St. Galler Rheintal eintreten. Es ist Aufgabe der SVIL, Vorschläge zur rationalen landwirtschaftlichen Bodennutzung, insbesondere durch Neubesiedlung auszuarbeiten und an deren Verwirklichung tatkräftig mitzuwirken. In diesem Sinne sind die vorliegenden Vorschläge aufzufassen.

Beschrieb		Typ I	Typ II	Typ III
Grundmass	m	9,70 × 26,80	9,80 × 22,50	9,80 × 24,80
Wohnhaus :				
Umbauter Raum		620 m ³	670 m ³	670 m ³
Keller		52 m ²	54 m ²	54 m ²
Schlafzimmer	Zahl	5	6	6
Bettzahl	max.	9	12	12
Oekonomiegebäude :				
Umbauter Raum		1560 m ³	1130 m ³	1350 m ³
Grossvieh		8 Stk.	6 Stk.	8 Stk.
Jungvieh		5 Stk.	5 Stk.	5 Stk.
Scheunenraum		740 m ³	500 m ³	650 m ³
Siloraum		30 m ³	30 m ³	30 m ³
Baukosten 1939		50 000 Fr.	46 000 Fr.	49 000 Fr.
Baukosten in Fr./m ³		32 Fr./m ³	41 Fr./m ³	36,5 Fr./m ³

Unter Annahme einer Betriebsgrösse von 5 bis 7 ha und für eine gemischtwirtschaftliche Betriebsform mit Viehhaltung, Acker- und Feldgemüsebau hat die SVIL drei Grösstentypen ausgearbeitet, von denen wir auf S. 124/125 zwei für sechs, bezw. acht Haupt Grossvieh zeigen. Bearbeitet wurden die Pläne von E. Looser, Architekt der SVIL.

MITTEILUNGEN

Die Verbundwirkung zwischen vorgespanntem und nicht-vorgespanntem Beton und ihre Anwendung auf den Plattenbalken mit vorgespanntem Steg. *Berichtigung.* Infolge eines bedauerlichen Versehens beim Setzen dieses Aufsatzes in letzter Nummer ist der Abschnitt 5, Seite 105, sinnwidrig wiedergegeben worden. Die richtige Fassung lautet:

5. Bruchsicherheit

Der Nachweis, dass keine negativen Randspannungen im Träger auftreten, genügt nicht für die Berechnung des Trägers. Es muss auch noch nachgewiesen werden, dass eine gewisse Sicherheit gegen Bruch vorhanden ist. Das Bruchmoment muss dabei mindestens das Doppelte des Moments aus Eigengewicht und Nutzlast, sowie das Dreifache des Moments aus der Nutzlast betragen. Das grössere der Momente sei mit M_B bezeichnet.

Das Bruchmoment M_B ist nach der üblichen Berechnungsweise unter Annahme einer Rissbildung mit $n = 10$ zu rechnen. Die Berechnung erfolgt dabei unter der vereinfachenden Annahme, dass alle Eisen im Eisenschwerpunkt konzentriert seien. Es ist klar, dass, falls die Belastung in der Drahtarmierung Zugspannungen erzeugt, die grösser sind als die Vorspannungen, wie z. B. im Bruchzustand, der Querschnitt sich verhält wie ein normaler Eisenbetonquerschnitt.

Für den Plattenbalken mit dünnem vorgespanntem Steg kann näherungsweise

$$y = h - \frac{d}{2} \text{ gesetzt}$$

werden (Abb. 13). Das Bruchmoment beträgt dann:

$$M' = e\beta_z F_e \left(h - \frac{d}{2} \right)$$

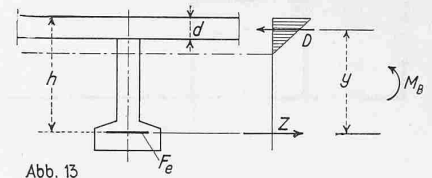


Abb. 13

wobei $e\beta_z$ = Zugfestigkeit des Stahldrahtes. Selbstverständlich soll die rechnerische Betondruckspannung kleiner sein als die Würfeldruckfestigkeit des Betons, was für den behandelten Fall des Plattenbalkens meistens zutreffen wird. —

Ferner sind im Abschnitt 4. **Schub** die Hinweise auf die Abb. 11 und 12 nicht am richtigen Ort. Abb. 11 bezieht sich auf τ_g (Eigengewicht im Zustand II) und Abb. 12 auf τ_p (Nutzlast im Zustand III).

Rettet unsere Gewässer! Unter diese Parole stellt Nationalrat Ing. Paul Zigerli (Zürich) sein Postulat vom 31. März d. J., das folgenden Wortlaut hat: «Die zunehmende Verschmutzung unserer Gewässer gefährdet nicht nur die Fischerei, die Hygiene und das Landschaftsbild, sondern vornehmlich auch das Grundwasser. Das Eidg. Bundesgesetz vom 21. Dezember 1888 und die Spezialverordnung vom 17. April 1925 betreffend die Verunreinigung von Gewässern berücksichtigen lediglich den Schutz der Fischerei. Die kantonalen Verordnungen, soweit überhaupt vorhanden, sind meist ungenügend. Der Bundesrat wird deshalb eingeladen, zu prüfen, ob nicht der Zeitpunkt gekommen sei, die Schaffung eidgenössischen Rechtes zum wirksamen Gewässerschutz in Erwägung zu ziehen.» Die sehr lesenswerte Begründung ist unter obenstehendem Titel im Verlag der Buchdruckerei Stäfa erschienen als Flugschrift. Sie weist nicht nur hin auf die Bedeutung der Reinhaltung der oberirdischen Gewässer und der Abwasserreinigung, sondern auch auf die ganz ungenügende rechtliche Sicherung des Grundwasserschutzes, der einzig auf eidgenössischem, niemals auf kantonalem Boden erfolgversprechend aufgebaut werden kann. Daher schlägt Zigerli einen neuen Verfassungsartikel vor, der lauten würde: «Die Oberaufsicht und die Gesetzgebung betr. den Schutz der oberirdischen und unterirdischen Gewässer ist Sache des Bundes.» Ferner verlangt er ordentliche, von der Arbeitsmarktlage unabhängige Bundes-subsidien für einschlägige Anlagen, die sich um so mehr rechtfertigen, als diese sehr teuer und i. d. R. gleichzeitig ganz unproduktiv sind. — In der zustimmenden Beantwortung des Postulates zollte Bundesrat Etter der E. T. H.-Beratungsstelle für Abwasserreinigung und Trinkwasserversorgung hohe Anerkennung und teilte mit, dass sie demnächst in personeller und sachlicher Hinsicht so ausgebaut werden solle, dass sie die Aufträge der Privaten, Gemeinden und Kantone rascher bewältigen könne.